

Richter

Stephan Urbach

Vorsitzender
E-Mail stephan.urbach@
piratenpartei.de

Joachim Bokor

E-Mail joachim.bokor@
bsg.piratenpartei.de

Andreas Romeyke

E-Mail andreas.romeyke@
bsg.piratenpartei.de

Harald Kibbat

E-Mail harald.kibbat@
bsg.piratenpartei.de

Hartmut Semken

E-Mail hartmut.semken@
bsg.piratenpartei.de

17. August 2010

In den Verfahren
Bodo Thiesen
vertreten durch: Emanuel Schach
und Felix Nicolai Müller

Az: BSG_2010-06-29

Az: BSG_2010-07-12

gegen

den Bundesvorstand der PIRATEN
vertreten durch Christopher Lauer
vertreten durch Markus Gerstel

erlässt das Bundesschiedsgericht der PIRATEN durch
die Richter Stephan Urbach (Vorsitzender), Joachim
Bokor, Harald Kibbat, Andreas Romeyke und Hartmut
Semken folgendes

Urteil:

1. Die Klagen werden abgewiesen.
2. Die Einstweilige Anordnung vom 07.07.2010 wird aufgehoben.
3. Kosten sind nicht zu tragen.

Gründe:

I.

Die Parteien streiten über die Zulässigkeit eines
Verfahrens zur Einführung des Willensbildungstools
„Liquid Feedback“ auf Bundesebene der PIRATEN.



Mit dem Beschluss Z013 hat sich der Parteitag 2010.1 der PIRATEN für die Einführung von Liquid Feedback auf Bundesebene ausgesprochen. Der Beschluss sollte innerhalb von 60 Tagen umgesetzt werden. Zur Umsetzung des Parteitagsbeschlusses ist vorgesehen allen Mitgliedern der PIRATEN in der Mitgliederverwaltung einen Referenzschlüssel zuzuordnen und diesen dem jeweiligen Piraten mitzuteilen. Zweck des Referenzschlüssels ist es in einer ebenfalls noch einzurichtenden Clearingstelle diesen mit einem Invitecode zu verbinden, mit dem sich der jeweilige Pirat in der Bundesinstanz von Liquid Feedback anmelden kann.

Der Kläger ist der Meinung, dass er hierdurch in seinem Recht auf informationelle Selbstbestimmung verletzt werden würde, da diese Kombination seiner persönlichen Daten mit einem Referenzschlüssel nicht von seiner mit dem Aufnahmeantrag gegebenen Einwilligungserklärung zur Datenverarbeitung gedeckt sei. Diese habe sich nur auf „interne Zwecke“ und damit auf die reine Mitgliederverwaltung erstreckt. Eine Nutzung zu einer Einladung zu einem System das Liquid Democracy umsetzt sei nicht mehr von der Einwilligungserklärung gedeckt.

Der Kläger beantragt deshalb:

Dem Bundesvorstand zu untersagen, die Mitgliedsdaten im Zusammenhang mit dem Beschluß Z013 zu nutzen, insbesondere diese vollständig oder in Teilen an den Landesverband Berlin weiterzugeben.

Der Beklagte beantragt die Klage abzuweisen und dem Kläger die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Der Beklagte führte aus, dass die Nutzung der Mitgliederdaten, genauer des Datums E-Mailadresse, zur Einladung für die Teilnahme an Liquid Feedback von der gesetzlichen Zulässigkeitsnorm des § 28 Abs. 1 Nr. 1 BDSG gedeckt sei. Zur Kostentragung machte der Beklagte keine Ausführungen.

Mit einstweiliger Anordnung vom 07.07.2010 untersagte das Bundesschiedsgericht dem Vorstand der PIRATEN vorläufig die weitere Verwendung von Mitgliederdaten zur Umsetzung des Parteitagsbeschlusses Z013. Diese einstweilige Anordnung wurde mit Beschluss vom 14.07.2010 bestätigt.

II.

Die Nutzung der Mitgliederdaten im Rahmen der geplanten Umsetzung des Parteitagsbeschlusses Z013 ist zulässig.

Hierbei kann es dahinstehen, ob die Einwilligungserklärung, die sich auf „interne Zwecke“ beschränkte auch auf diese Nutzung bezieht, da es sich hierbei um einen reinen parteiinternen Zweck handelt. Insoweit kommt es nicht auf die Reichweite der Einwilligungserklärung nach § 4a BDSG an. Bzw. Darauf, ob die bei Abgabe der Einwilligungserklärung noch unbekannte Nutzung zur Einladung zu parteiinterner neuer Infrastruktur hiervon gedeckt ist.

Die Nutzung zur Einladung könnte jedoch von § 28 Abs. 1 Nr. 1 BDSG gedeckt sein – auch unter den strengen Voraussetzungen des § 28 Abs. 6 BDSG. Die Zuteilung eines Referenzschlüssels zur Teilnahme an einem Willensbildungstool ist eine Datennutzung im Sinne von § 3 Abs. 5 BDSG. Aber auch diese – vom Beklagten vorgetragene Möglichkeit kann letztlich offen bleiben.

Die Nutzung der Mitgliederdaten in der vorgesehenen Weise ist zuletzt von § 28 Abs. 1 Nr. 2 BDSG als gesetzliche Grundlage – auch für eine eventuelle Zweckänderung – gestützt. Hier muss eine Abwägung der Interessen der verantwortlichen Stelle (Vorstand) und der Betroffenen (Kläger) getroffen

werden, wobei eine Datennutzung nur dann unzulässig ist, wenn die Interessen der Betroffenen an der Nutzung überwiegen. Das Interesse des Vorstandes ist hier die Umsetzung des Parteitagsbeschlusses, an den er gebunden ist. Das Interesse der Kläger ist hier, dass in ihr Recht auf informationelle Selbstbestimmung durch eine einfache Datennutzung (Erstellung und Zuordnung eines Referenzkeys) eingegriffen wird. Hier überwiegen die Interessen der verantwortlichen Stelle, da sie parteirechtlich gebunden ist, die beanstandete Handlung vorzunehmen und der Eingriff in die Interessen des Klägers bei einer Nichtteilnahme an Liquid Feedback nicht über die reine Mitgliederverwaltung hinaus geht.

Die SGO der PIRATEN sieht keinen einstweiligen Rechtsschutz vor, ein solcher musste im vorliegenden Verfahren jedoch gewährt werden, da rechtliches Gehör und ein gerechtes Verfahren gewährleistet sind, § 1 Abs. 3 SGO. Hierbei ist es unerheblich, ob und wie weit Parteischiedsgerichte Schiedsgerichte im Sinne der §§ 1025 ff. ZPO sind (hierzu Ipsen/Ipsen, PartG § 14 Rn. 2 ff.). Das Ziel des schiedsgerichtlichen Verfahrens ist unstrittig die justizförmige Gewährleistung auch des Individualgüterschutzes einzelner Parteimitglieder (vgl. Ipsen/Ipsen, PartG, § 14 Rn. 2). Dabei richtet sich das Verfahren in erster Linie nach der Satzung der Partei. In dieser ist Satzung eigentlich zu gewährleisten, dass die Tätigkeit des Schiedsgerichts nach den Strukturen der §§ 1025 ff. ZPO stattfinden kann (Hinnerk, Wißmann in Kersten/Rixen, PartG und europäisches Parteienrecht, § 14 Rn. 6).

Durch den Mangel einer eigenständigen Regelung sowohl eines einstweiligen Rechtsschutzes als auch gegebenenfalls nachrangig anzuwendender gesetzlicher oder sonstiger Verfahrensregelungen weicht die Satzung und Schiedsgerichtsordnung der PIRATEN erheblich von §§ 1041 f. ZPO ab. Bei vernünftiger Betrachtung kann nur angenommen werden, dass dieses Versehen nicht in der Absicht des Satzungsgebers gewesen ist und dieser bei umfassender Kenntnis der Hintergründe und Umstände eine Regelung getroffen hätte. Somit ist der Raum für eine analoge Anwendung anderer Vorschriften, die vergleichbare Sachverhalte betreffen eröffnet. Ergänzend stellt einstweiliger Rechtsschutz auch eine im Rahmen des rechtsstaatlichen Verfahrens zu gewährende Figur dar, die nicht vorenthalten werden darf (Vgl. hierzu Enders in Sachs, GG Art. 19 Rn. 77; Huster/Rux in Sachs, GG, Art. 20 Rn. 186). Somit ist die vom Satzungsgeber gelassene Lücke schon aus verfassungsrechtlichen Gründen zu schließen.

Hier kommt eine analoge Anwendung von §§ 1041 f. ZPO in Betracht. Diese regeln zum einen vorläufige Maßnahmen zur Sicherung der Rechtspositionen der Streitparteien, § 1041 ZPO, zum anderen stellen sie es in das pflichtgemäße Ermessen des Schiedsgerichts ergänzende Verfahrensregelungen zu treffen, § 1042 Abs. 4 ZPO. Beide Vorschriften können hier analog für das Schiedsgerichtsverfahren der PIRATEN herangezogen werden. Somit ist eine ausreichende Rechtsgrundlage für den Erlass einstweiliger Anordnungen gegeben und die Anordnung vom 07.07.2010 nicht mangels Rechtsgrundlage hinfällig.

Die Anordnung von Maßnahmen des Schiedsgerichts zur Ermöglichung rechtsstaatlicher und fairer Prozessabläufe sind von allen Klagebeteiligten hinzunehmen. Siehe auch

http://wiki.piratenpartei.de/Datei:BSG_Urteil_BSG_2009-08-02.pdf, S.7: "Zur Beweissicherung wird der Bundesvorstand beauftragt das Forum unangetastet zu lassen.

Nach §4 Absatz 5 der SGO werden die zuständigen Administratoren über diesen

Beschluss informiert und werden ggf. zum Verfahren hinzugezogen."

III.

Für die Kostentragung durch den Kläger ist keine Rechtsgrundlage gegeben. Insbesondere können die Vorschriften der ZPO nicht analog herangezogen werden, da schon eine Regelungslücke in der Satzung der PIRATEN nicht ersichtlich ist.

Unterschriften

Es folgen persönliche Anmerkungen und Ergänzungen der einzelnen Richter gem. § 4 Abs. 7 SGO:

Persönliche Anmerkung Harald Kibbat:

Der Richter merkt befremdet an, dass Anordnungen des BVerfG wie etwa zur Vorratsdatenspeicherung mit Jubelstürmen begrüßt werden, Anordnungen des Bundeschiedsgerichts jedoch nicht.

Auch die Anrufung eines Schiedsgerichts kann als Hinweis für Verfahrensbeteiligte wahrgenommen werden, dass demokratische und satzungsgemäße Abläufe innerhalb der PIRATEN *unrund* laufen.

Persönliche Anmerkung Andreas Romeyke:

Ist für die Generierung der Invitecodes und Versendung der Einladung zu Liquid Feedback die Nutzung der Daten aus der Mitgliederdatenbank zulässig? Im Grunde ja, da bei Nichtnutzung von Liquid Feedback, also der Nichtannahme der Einladung, keine personenbezogenen Daten abseits der Mitgliederverwaltung erhoben oder verknüpft werden. Daher entstehen dem Mitglied potentiell keine Beeinträchtigungen oder Schäden. Dies ist auch dann der Fall, sollte die Liquidfeedback-Datenbank oder die Datenbank der Clearingstelle gehackt worden sein. Eine Bewertung von Liquid Feedback abseits der eigentlichen Klage, sowie die Betrachtung der Auswirkung auf die Rechte des Mitgliedes bei Nichtteilnahme an Liquidfeedback wurde ausdrücklich nicht vorgenommen.

Persönliche Anmerkung Stephan Urbach:

In diesem Fall habe ich ausdrücklich nicht die Frage in Betracht gezogen, welchen Stellenwert Liquid Feedback in der Partei einnehmen kann. Zur Zeit erlaubt die Satzung der Piratenpartei jedem Mitglied, einen Antrag an den Bundesparteitag vorzubringen, unabhängig davon, wie oder wo er vorab diskutiert wurde.

Ich weise noch einmal darauf hin, dass verbale Entgleisungen, wie sie im Vorfeld des Urteils gegen das Bundesschiedsgericht ergangen sind, einen untragbaren Zustand darstellen.

Des weiteren verurteile ich persönlich die Art und Weise, wie die Debatte um Liquid Feedback geführt wird. Ich erhoffe mir, dass die Piraten wieder sachlich und mit mehr Abstand an diese Debatte herangehen und ich bin mir sicher, dass die Piratenschaft zu einem für alle akzeptablen Ergebnis kommt.

Persönliche Anmerkung Joachim Bokor: MM nach greift bereits die Einwilligungserklärung, dann §28 Abs. 1 Nr. 1 BDSG und zuletzt Nr. 2, also haben wir an sich drei greifende Begründungen für eine Klageabweisung.